

The logo for the Evangelische Volkspartei (EVP) is a yellow circle containing the letters 'EVP' in a bold, blue, sans-serif font. Below the letters, the text 'Evangelische Volkspartei' is written in a smaller, blue, sans-serif font.

EVP

Evangelische Volkspartei

The background of the entire page is a close-up, slightly blurred photograph of the spines of several old, leather-bound books. The spines are decorated with intricate gold-tooled patterns, including floral and geometric designs. The books are arranged in a row, receding into the distance.

EVP Winterthur **Statuten**

Statuten EVP Winterthur

Art. 1 Zweck

Die Evangelische Volkspartei der Stadt Winterthur (EVP Winterthur) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB. Sie ist ein Zusammenschluss von Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten lassen wollen.

Art. 2 Stellung in der Gesamtpartei

Die EVP Winterthur ist Teil der EVP des Kantons Zürich und der EVP der Schweiz.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zum Zweckartikel bekennt und gewillt ist, sich für die Ziele der EVP auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene einzusetzen. Diese Zielsetzungen sind in den Leitbildern und Grundsatzprogrammen der entsprechenden Parteien enthalten.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Parteivorstand (Vorstand).

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Partei verstösst, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die Generalversammlung (GV) zulässig. Er ist an den Vorstand zu richten. Während der Dauer des Rekursverfahrens ist das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten eingestellt.

Wer von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird, kann gegen diesen Entscheid in letzter Instanz an den Kantonalvorstand rekurrieren. Der Entscheid des Kantonalvorstandes ist endgültig.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Partei werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Parteimitglieder, deren Höhe jährlich von der GV bestimmt wird.
- b. Behördenmitgliederbeiträge
- c. freiwillige Zuwendungen und Kollekten
- d. Legate

Bei Zuwendungen und Legaten ist dafür Gewähr zu bieten, dass ein allfälliger beschränkter Verwendungszweck beachtet wird.

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und der Behördenbeiträge werden von der GV festgelegt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Partei- oder Behördenmitglied von seiner Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Partei sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. die Parteiversammlung (PV)
3. der Parteivorstand (Vorstand)
4. die Revisionsstelle (RS)

Art. 6 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ der Stadtpartei. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich dazu ein. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 10 Tage vor der GV beim Vorstand eingereicht werden.

Die ordentliche GV findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann zu weiteren, ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium verlangt.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- e. Festsetzung des Mitglieder- und Behördenmitgliederbeitrags
- f. Statutenänderungen
- g. Behandlung eines Rekurses gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- h. Auflösung der Stadtpartei
- i. Entscheid über Anträge von Mitgliedern

Art. 7 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung (PV) wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung.

Der Vorstand kann ihr alle nicht der GV vorbehaltenen Parteiangelegenheiten zum Entscheid vorlegen. Sie kann auch zum Zweck der Orientierung und Meinungsbildung der Parteimitglieder über Fragen von allgemeinem politischem Interesse einberufen werden.

In der Regel entscheidet die PV über die Parolen zu Abstimmungsvorlagen.

Die Kandidierenden für das Stadtparlament, den Stadtrat und den Kantonsrat werden in jedem Fall von der PV bestimmt.

Art. 8 Parteivorstand

Der Vorstand zählt mindestens fünf Mitglieder (Präsidium, Vizepräsidien, Aktuar, Kassier und Beisitzer).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand haben zusätzlich die EVP-Vertreterinnen und Vertreter im Stadtparlament, im Stadtrat und im Kantonsrat Sitz und Stimme.

Der Vorstand kann ein Mitglied an die Sitzungen der Stadtparlamentsfraktion abordnen.

Das Präsidium wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zum Zweck der Arbeitsteilung hat der Vorstand das Recht Kommissionen einzusetzen und andere Parteimitglieder oder Drittpersonen nach Möglichkeit zur Mitarbeit beizuziehen.

Dem Vorstand steht die Leitung der Stadtpartei zu. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, und bereitet die Geschäfte der GV und der PV vor.

Art. 9 Revisionsstelle

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren und eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen und Revisoren besorgen die Prüfung der Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag und begründen diesen an der GV.

Art. 10 Beschlüsse

Der Vorstand fällt seine Entscheide mit einfachem Mehr. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt dieses den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der übrigen Organe werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt dieses den Stichentscheid.

Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann an der GV und an einer PV auch ein Geschäft behandelt werden, das nicht auf der Traktandenliste angekündigt wurde, ausgenommen Statutenänderungen.

Für eine Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge für Statutenänderungen müssen mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand vorliegen, damit sie an dieser behandelt werden können.

Art. 11 Auflösung

Die EVP der Stadt Winterthur kann sich nur auflösen, wenn sich eine eigens für diesen Zweck einberufene GV mit Dreiviertel-Mehrheit dafür ausspricht.

Das nach Liquidation aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist in diesem Falle der nächsten übergeordneten EVP-Parteiorganisation zu übergeben, die Akten dem Stadtarchiv Winterthur.

Diese Statuten wurden am 15. Mai 2019 durch die GV genehmigt und ersetzen die Statuten vom 22. April 1983.

Die Statuten wurden durch die EVP des Kantons Zürich am 13. Juni 2019 eingesehen und genehmigt.



Evangelische Volkspartei der Stadt Winterthur (EVP Winterthur)

8400 Winterthur

info@evp-winterthur.ch

www.evp-winterthur.ch